

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

101. Stück, 03.11.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 3. Novbr. 1923.) 101. Stück.

Inhalt:

- Nr. 316. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 31. Oktober 1923, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
- Nr. 317. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 31. Oktober 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Nr. 316.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
Oldenburg, den 31. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Die in der Notariatsgebührenordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 4. August 1921 bestimmten Gebühren und Wertstufen werden, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, durch Grundzahlen bestimmt, die mit der jeweiligen für den Tag der Fälligkeit der Kosten maßgebenden Teuerungszahl vervielfältigt werden.

Die Feuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexzahl für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel 2.

1. Die Grundzahl für den im § 3 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Mindestbetrag einer Gebühr ist 1,50 *M.*
Satz 2 wird gestrichen.
2. Die Grundzahl für die im § 11 Abs. 2 bestimmte Höchstgebühr ist 10 *M.*
3. Die Grundzahl für die im § 12 bestimmte Gebühr ist 1,50 *M.*
4. Die im § 13 Abs. 1 Ziffer 1 bestimmte Gebühr beträgt von der auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Summe:
bis zu einer Grundzahl von 20 *M.* 3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer
Grundzahl von 50 *M.* . . . 2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu einer
Grundzahl von 1000 *M.* . . . 1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage . . . 1/2 vom Hundert.
5. Die Grundzahl für den im § 14 Abs. 2 bestimmten Höchstfuß ist 1,50 *M.*

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 31. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Mehrens.

Nr. 317.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 31. Oktober 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebühren und Wertstufen im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist, durch Grundzahlen bestimmt, die mit der jeweiligen für den Tag der Fälligkeit der Kosten maßgebenden Teuerungszahl vervielfältigt werden.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexzahl für Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel 2.

1. Die Grundzahl für den im § 19 Absatz 1 bestimmten Mindestbetrag einer Gebühr ist 1,50 *M*.
2. Die volle Gebühr des § 20 Absatz 1 beträgt von dem auf die nächsthöheren 10 000 000 *M* abgerundeten Werte des Gegenstandes:
 - bis zu einer Grundzahl von 10 *M* einschließlich 10 vom Hundert,
 - von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 100 *M* einschließlich 5 vom Hundert,

von dem Mehrbetrage bis zu einer Grundzahl von 1000 *M* einschließlich 3 vom Hundert, von dem Mehrbetrage 2 vom Hundert.

3. Soweit Gebühren ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben sind, betragen die Grundzahlen das Doppelte der im Gesetz vom 30. Dezember 1899 und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906 bestimmten Gebühren.
4. Für die im § 48 Ziffer 2 vorgesehene Gebühr für die Erteilung beglaubigter Abschriften wird eine Höchstgebühr von 20 *M* als Grundzahl festgesetzt.
5. Die Grundzahl für die im § 70 Ziffer 5 bestimmte Freigrenze ist 2000 *M*.
6. Die gemäß § 84 Absatz 1a zu entrichtende Hinterlegungsgebühr wird auf 1 vom Hundert der Geldsumme oder des Wertes des hinterlegten Gegenstandes festgesetzt.

Artikel 3.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetze vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gelten für diese Beträge Artikel 1 und 2 sinngemäß.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und noch nicht beendigten Geschäfte, in letzter Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind.

Oldenburg, den 31. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Mehrens.